



AMTSBLATT

DES LANDKREISES AICHACH-FRIEDBERG

Datum 17.08.2022

77. Jahrgang

Nr. 08 b

Herausgeber:
Landratsamt Aichach-Friedberg
Münchener Str. 9
86551 Aichach
und Dienststelle Friedberg

Bestellungen über das Landratsamt
Einzelausgabe: Landratsamt - Pforte

Kostenloser Bezug über das Internet
unter:
www.lra-aic-fdb.de

Inhalt

Seite

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg:
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der Verordnung
über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV);
Erlass einer Allgemeinverfügung zur befristeten Wiederinbetriebnahme von älteren
Holzfeuerungsanlagen nach der 1. BImSchV aufgrund der Gasmangellage

2

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV); Erlass einer Allgemeinverfügung zur befristeten Wiederinbetriebnahme von älteren Holzfeuerungsanlagen nach der 1. BImSchV aufgrund der Gasmangellage

Das Landratsamt Aichach-Friedberg erlässt auf Grund von § 22 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 38), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 13. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4676), i.V.m. Art. 35 S. 2 Alt. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1976 (BayRS II S. 213), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 1 des Gesetzes vom 25. März 2020 (GVBl. S. 174), sowie Art. 1 Abs. 3 Nr. 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686, BayRS 2129-1-1-U), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608), folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Betreiber von Holzfeuerungsanlagen nach der 1. BImSchV im Landkreis Aichach-Friedberg, die gemäß den Anforderungen der §§ 25 und 26 der 1. BImSchV außer Betrieb genommen, jedoch noch nicht abgebaut wurden und für die der Betreiber ein Formular zum Vorhalten für den Notbetrieb beim zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger eingereicht hat, dürfen diese wieder in Betrieb nehmen.
2. Die Wiederinbetriebnahme der Holzfeuerungsanlage nach Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung darf nur erfolgen, wenn diese den Betrieb einer vorhandenen Gasheizung ganz oder teilweise ersetzt.
3. Mit dem Betrieb der Holzfeuerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn der Betreiber die Aufnahme des Betriebs unter Vorlage des ordnungsgemäß unterschriebenen Formulars „Merkblatt und Erklärung zur Stilllegung einer Einzelraumfeuerungsanlage für feste Brennstoffe“ oder des Formulars „Merkblatt und Erklärung zur Stilllegung einer zentralen Heizungsanlage für feste Brennstoffe“ beim Landratsamt Aichach-Friedberg angezeigt hat oder aktuell anzeigt. Mit der Anzeige ist zu bestätigen, dass die Feuerungsanlage lediglich stillgelegt, jedoch noch nicht abgebaut wurde. Vor Betriebsaufnahme hat der Betreiber den zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger über diese zu unterrichten.
4. Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
5. Die Allgemeinverfügung tritt am 01.09.2022 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31.08.2023 außer Kraft.

HINWEISE

- Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Dienstgebäude des Landratsamtes Aichach-Friedberg, Werlbergerstraße 32, 86551 Aichach zur Einsicht aus. Sie kann nach vorheriger Terminvereinbarung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden (Art. 41 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG).
- Ab dem Außerkrafttreten dieser Allgemeinverfügung (mit Ablauf des 31.08.2023) können die betreffenden Feuerungsanlagen wieder nur im Notbetrieb genutzt werden. Eine regelmäßige Nutzung der Feuerungsanlagen ist dann nicht mehr möglich.
- Die unter Nr. 3 dieser Allgemeinverfügung aufgeführten Formulare finden Sie auf der Internetseite des Landratsamtes unter <https://lra-aic-fdb.de/service/formulare/immissionsschutz-abfall-und-bodenschutzrecht-formulare/>
- Ordnungswidrig i.S.d. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG i.V.m. § 24 Nr. 16 der 1. BImSchV handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,
Postfachanschrift: 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird im Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Franz Zierer
Oberregierungsrat
